

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

1. der Stadt Dülmen als Trägerin der Musikschule in Dülmen, vertreten durch den Bürgermeister Carsten Hövekamp, Markt 1-3, 48249 Dülmen

- nachfolgend auch „**Musikschule Dülmen**“ genannt -

und

2. der Stadt Haltern am See als Trägerin der Musikschule in Haltern am See, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Stegemann, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See

- nachfolgend auch „**Musikschule Haltern am See**“ genannt –

- nachfolgend auch einzeln die „**Partei**“ oder gemeinsam die „**Parteien**“ oder „**Musikschulen**“ genannt -

wird die folgende

K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g

geschlossen:

Präambel

Die Parteien verbindet miteinander eine langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der musikalischen Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Parteien wollen mit dieser Kooperationsvereinbarung ihrer Zusammenarbeit eine dauerhafte Grundlage geben. Sie bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihre Entschlossenheit, ihre Zusammenarbeit, die bislang durch die gemeinsame „Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See“ intensiviert wurde, auch zukünftig fortzuführen und durch regelmäßigen Austausch die Qualität des musikalischen Bildungsangebots zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.

§ 1 Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der grundsätzlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung der Parteien zur Erreichung ihrer gemeinsamen Aufgaben und Ziele als kommunale Bildungsstätten für Musik.
- (2) Mit dieser Vereinbarung streben beide Musikschulen vorrangig die Förderung der musikalischen Ausbildung, wozu auch die Berufsvorbereitung gehört, an. Die Vereinbarung weiterer Zwecke zwischen den Parteien ist jederzeit zulässig, sofern sie dem Sinn und Ziel dieser Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (3) Die Vereinbarung ist auf ein langfristiges Zusammenwirken beider Musikschulen im Bereich der musikalischen Ausbildung ausgerichtet. Die Selbstständigkeit der Standorte ist für beide Musikschulen eine Grundvoraussetzung bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Kooperation.
- (4) Ein über die Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrags der kommunalen Musikschulen hinausgehender gemeinsamer Zweck, den die Parteien als kommunale Bildungseinrichtungen gemeinsam zu fördern verpflichtet sind, besteht nicht, sodass die Musikschulen durch diese Vereinbarung keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts errichten. Jede Zusammenarbeit zwischen den Parteien beruht im Einzelfall auf Freiwilligkeit.

§ 2 Bereiche der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit der Parteien kann sich insbesondere auf die folgenden Bereiche erstrecken:
- a. Austausch des Personals, insbesondere des musikalischen Lehrpersonals und der musikalischen Erfahrung durch die gegenseitige Einladung einzelner Musikschullehrer zur Erbringung einer begrenzten Anzahl der Unterrichtseinheiten an der Musikschule der jeweils anderen Partei;
 - b. gemeinsame Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z. B. Chorkonzerte, Orchesterkonzerte oder Musicalaufführungen als Schülerkonzerte, ggf. unter Beteiligung von Profimusiker;
 - c. gemeinsame Organisation und Durchführung von Projekten/Workshops, z. B. Meisterkurse;
 - d. Bildung gemeinsamer Ensembles;
 - e. gegenseitige Überlassung von Noten, Instrumenten und sonstiger Materialien zur vorübergehenden Nutzung;
 - f. gegenseitige Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Unterricht, Ensembleproben, ggf. Tonstudio, Bühne u.a.;
 - g. Veranstaltung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen.

Die Konkretisierungen im Einzelfall erfolgen durch Vereinbarungen der Musikschulleitungen.

- (2) Die Parteien orientieren sich im Rahmen der Zusammenarbeit am in ihren Aufgabenplanungen festgestellten Bedarf und insbesondere am Lehrangebot unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausbildungskapazität.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien werden die Interessen der jeweils anderen Partei umfassend berücksichtigen und jedes Verhalten unterlassen, das die vertrauensvolle Zusammenarbeit gefährdet. Dies umfasst nicht abschließend aber auch, dass wesentliche Grundlagen, wie z.B. Schulordnungen, Schulgelder etc., für die Zwecke der Zusammenarbeit gemeinsam abgestimmt und nach Möglichkeit vereinheitlicht werden.
- (2) Die Parteien gewährleisten Datenschutz und Datensicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Kooperation.
- (3) Keine der Parteien ist ohne schriftliche Bevollmächtigung berechtigt, die andere Partei rechtsgeschäftlich zu vertreten, für die andere Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Dritte mit der Durchführung von (Teil)Aufgaben zu beauftragen.
- (4) Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Dritten und der Abschluss etwaiger Vereinbarungen mit Dritten bleiben von diesem Vertrag unberührt. Durch diesen Vertrag wird keine Exklusivität begründet.

§ 4 Ortsbezogenheit

Die Parteien vereinbaren, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in beiden Städten gleichermaßen ein ortsbezogenes, vielfältiges öffentliches Angebot der Musikschulen zu gestalten und vorzuhalten. Dafür werden die Parteien die für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Musikschulen in Dülmen und Haltern am See notwendige organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung gewähren.

§ 5 Gremien der Zusammenarbeit

- (1) Die Musikschulleitungen beider Musikschulen haben die Aufgabe, die Kooperation zu koordinieren und abzustimmen, insbesondere die sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgabenstellungen zu verfolgen, Kooperationsaktivitäten auf fachlicher und musikschulischer Ebene zu beraten und die Zusammenarbeit zu gestalten.
- (2) Die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten der Musikschulleitungen und anderer Organe und Gremien beider Musikschulen bleiben von der Kooperationsvereinbarung unberührt. Soweit für die Kooperation Entscheidungen der Musikschulleitungen oder anderer zuständiger Organe und Gremien erforderlich sind, wird angestrebt, diese gleichlautend zu treffen. Die Musikschulleitungen sollen mindestens einmal jährlich gemeinsam die Vorbereitung von Entscheidungen von strategischer Dimension beraten.

§ 6 Personelle Kooperation / Austausch von Lehrpersonal

- (1) Die Parteien erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich mit ihrem eigenen Personal.
- (2) Soweit zum Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich, werden die Parteien im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit im Bedarfsfall einander in personeller Hinsicht durch den zeitlich begrenzten Austausch des Personals, insbesondere des musikalischen Lehrpersonals, unterstützen. So können insbesondere Mitarbeiter des in der Lehre tätigen Personals der Musikschule der jeweiligen Partei, z.B. zur Erbringung einer begrenzten Anzahl der Einzel- oder Gruppenunterrichtseinheiten, an der Musikschule der jeweils anderen Partei eingesetzt werden. Der Einsatz vom Lehrpersonal der jeweiligen Partei kann auch durch Erbringung einer begrenzten Anzahl der Einzel- oder Gruppenunterrichtseinheiten in den Räumlichkeiten der eigenen Musikschule für die Schüler des Kooperationspartners erfolgen.
- (3) Beim Austausch des musikalischen Lehrpersonals im Sinne des Absatzes 2 ist die Sicherstellung des Lehrangebots vor Ort und die Ausgewogenheit im Umfang des

jeweiligen Lehrangebotsaustausches auf gesamtmusikschulischer Ebene zu beachten. Der Einsatz von Personal der jeweiligen Partei erfolgt im Einvernehmen mit (der Musikschulleiterin oder dem Musikschulleiter) der jeweils anderen Partei.

- (4) Die Parteien verpflichten sich, bei dem Einsatz vom Lehrpersonal für die Erbringung des Unterrichts am Unterrichtsort der jeweils anderen Partei nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zum jeweiligen Kooperationspartner stehen.
- (5) Das Personal unterliegt während dessen Tätigkeit am Ort der jeweils anderen Partei den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der Arbeiten werden zwischen den (Musikschulleitungen der) Parteien direkt und einvernehmlich getroffen. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Beschäftigungsstelle des Personals der jeweiligen Partei bleiben hiervon im Übrigen unberührt. Den Parteien (Musikschulleitungen) steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber dem vom Kooperationspartner eingesetzten Personal nicht zu.
- (6) Im Falle einer Verhinderung des zur Unterstützung eingesetzten Personals besteht keine Verpflichtung der jeweils anderen Partei zur Sicherstellung einer Vertretung. Es bleibt lediglich bei der im Absatz 2 geregelten, allgemeinen gegenseitigen Unterstützungsabsicht. Die Parteien werden aber für diesen Fall Absprachen treffen, die sicherstellen, dass begonnene Einzel- oder Gruppenunterrichtseinheiten ungehindert fortgeführt werden können.
- (7) Die an dem Unterrichtsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen grundsätzlich durchgehend der Aufsichtspflicht der Musikschule, zu welcher das jeweilige Ausbildungsverhältnis besteht. Die (Musikschulleitung) jeweilige Musikschule kann dem Lehrpersonal, welches der Kooperationspartner für die Durchführung der Unterrichtseinheiten bei ihr oder für ihre Schüler einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des Unterrichts betrauen, sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen. Für die schulische Aufsicht wesentliche

Tatsachen sind der (Musikschulleitung) jeweiligen Musikschule von den vom Kooperationspartner eingesetzten Lehrpersonal unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Musikschule.

- (8) Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Mitarbeiter der Parteien bei der Nutzung der Einrichtungen der jeweils anderen Partei zur vertraulichen Behandlung der ihnen dort bekanntwerdenden Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.

§ 7 Kosten, Finanzierung

- (1) Soweit nachfolgend oder im Einzelfall nicht gesondert geregelt, erfolgt kein Kostenausgleich zwischen den Parteien. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Dies gilt auch aber nicht nur für die Nutzung der Räumlichkeiten der Musikschulen in Dülmen und Haltern am See für die gemeinsamen Aktivitäten nach dieser Vereinbarung.

- (2) Soweit das Personal einer Partei bei der jeweils anderen Partei nach Maßgabe des § 6 eingesetzt wird, ersetzt die Partei, bei der das Personal eingesetzt wird, der jeweils anderen Partei die Personalkosten nach nachfolgender Maßgabe.

Die Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Einsatz mittels eines pauschalierten Stundenverrechnungssatzes berechnet. Den pauschalierten Stundenverrechnungssatz werden die Parteien zu Beginn eines jeden Schuljahres in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.

Die Abrechnungen erfolgen – soweit nichts Abweichendes im Einzelfall vereinbart ist – schulhalbjährlich.

Erfolgt der Personaleinsatz nur zum Teil bei der jeweils anderen Partei, z.B. beim Einsatz vom Lehrpersonal zur Erbringung des Unterrichts für gemischte Gruppen, d.h. für Schüler beider Parteien, erfolgt kein Kostenausgleich, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart.

- (3) Soweit es sich bei dem Austausch von Leistungen nach dieser Vereinbarung um umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung handeln sollte, versteht sich der vereinbarte Kostenersatz - soweit dies nicht schon ausdrücklich so vereinbart sein sollte - als Nettoentgelt zuzüglich der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei der gegenseitigen Unterstützung durch den Austausch von Lehrpersonal im Sinne des § 6 Abs. 2 gehen die Parteien davon aus, dass es sich um eine nicht umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerbefreite Leistung handelt.

Sollte eine Partei mit Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung nachträglich bestandskräftig zur Umsatzsteuer veranlagt werden, kann sie die Umsatzsteuer gegen entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die andere Partei verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

§ 8 Instrumente, Noten, Lernmittel etc.

- (1) Die für die ordnungsgemäße Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Instrumente, Noten, Lernmittel etc. werden aus Mitteln der jeweiligen Partei selbst finanziert.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, den in ihrem jeweiligen Eigentum vorhandenen und verfügbaren Bestand an Instrumenten, Noten, Lernmitteln etc. bei Bedarf für die Zwecke der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung der jeweils anderen Partei zeitweise zur Nutzung zu überlassen. Aufwendungen werden hierfür nicht geltend gemacht.

§ 9 Haftung

Die Parteien haften für Schäden irgendwelcher Art – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen. Sofern eine Partei wegen fahrlässigen Verhaltens haftet, ist die Haftung grundsätzlich auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die jeweilige Partei nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle einer Kündigung werden die Parteien Absprachen treffen, die sicherstellen, dass begonnene gemeinsame Aktivitäten noch abgeschlossen werden können.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform, wobei diese Klausel selbst wiederum nur mindestens in Textform abbedungen werden kann.

- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) von den Parteien vereinbart werden.

Für die Stadt Dülmen
Dülmen, den

Für die Stadt Haltern am See
Haltern am See, den
